

Dichtungsbahnen mit Zertifikation nach BAM, DIBt oder ÖNORM Ihr Einsatz eine Frage der Beliebigkeit?

Wie am Markt zu erfahren ist, werden auf Ausschreibungen zur Errichtung von Abdichtungen mit Kunststoffdichtungsbahnen nach der Abfallablagerversordnung (AbfAbIV), der Deponieverordnung (DepV) bzw. für Altlasten von den anbietenden Bauunternehmen in zunehmendem Maße anstelle der ausgeschriebenen Dichtungsbahnen mit einer Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (kurz: BAM) als Nebenangebot Dichtungsbahnen mit einer allgemein bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (kurz: DIBt) oder gar mit einer Prüfbescheinigung nach ÖNORM S 2073 angeboten. Der Kostenunterschied scheint dabei in einer für den Bauunternehmer interessanten Größenordnung zu liegen.

Es kann vermutet werden, daß neben dem Produktpreisunterschied sich der Anbieter auch eine vermeintliche Kostenersparnis durch eine damit verbundene vereinfachte Qualitätssicherung auf der Baustelle - frei von den Zwängen der BAM-Zulassung - erhofft.

Die Frage, inwieweit den zuständigen Behörden ein Spielraum bei der dabei zu treffenden Zustimmung insbesondere aufgrund der Artikelverordnungen bleibt, hängt von der Deponiezuordnung ab.

Von den Anbietern wird häufig verkannt, daß bei Dichtungsbaumaßnahmen auf Abfalldeponien zwischen zwei Rechtsbereichen zu unterscheiden ist: dem **Baurecht** zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmen (VOB-Vertrag o.ä.) bzw. dem **Abfallrecht** zwischen dem Bauherrn und der zuständigen Behörde (Genehmigungs-Bescheid o.ä.).

Ferner wird zumeist nicht beachtet, daß die Zulassungsgrundsätze/-richtlinien und Normanforderungen sich auf **definierte Anwendungsbereiche** beziehen:

- DIBt-Zulassungen für die Abdichtung in **ortsfesten LAU-Anlagen** mit limitierter chemischer Beständigkeitsdauer (3 Monate) und bauüblicher Lebensdauer von ≥ 25 Jahren

Quelle: TRWS 132, Guidance Document 002 EOTA

- BAM-Zulassungen für Abdichtungselemente zum Einbau in **Kombinationsdichtungen in der Deponiebasis bzw. Deponieoberfläche** bzw. als alleiniges Dichtungselement mit einer funktionalen Lebensdauererwartung $\gg 100$ Jahre

Quelle: BAM-Zulassungsrichtlinie

- ÖNORM-Prüfungen für die Verwendung in Deponiebauwerksabdichtungen nach der **österreichischen Deponieverordnung** mit einer Nutzungsdauer von ≥ 25 Jahren. Diese Norm ist eine rein nationale Prüfnorm mit Mindestanforderungen an den Formstoff

Quelle: ÖNORM S 2073, Abschnitt 1

Fakt ist: für Deponieabdichtungen im Sinne der Artikelverordnungen sind "für Deponieabdichtungssysteme zugelassene Kunststoffdichtungsbahnen" zu verwenden (TA Siedlungsabfall, Abschnitt 10.4.1.1), d.h., daß eine Zulassung die deponiespezifische Anforderungen - z.B. in der Frage der Lebensdauererwartung - zu berücksichtigen hat.

Bei allem Interesse an "günstigen" Angeboten sollte nicht verkannt werden, daß es unterschiedliche PEHD-Qualitäten gibt, wie sie z.B. in der Rohr-Norm DIN 8074 mit PE 63, PE 80 und PE 100 zum Ausdruck kommen. Bei den teilkristallinen Thermoplasten (PE, PP) spielt insbesondere die Spannungsrißbeständigkeit des Formstoffs und die kurz- oder langfristige Stabilisierung gegen thermooxidativen Abbau für die funktionale Lebensdauer eine wesentliche Rolle. Diese Charakteristika kann man den Dichtungsbahnen z.B. nicht ansehen bzw. aus Normbezeichnungen nicht erkannt werden, sondern sie müssen erprüft werden.

Deshalb legen die vorgenannten Normungs- und Zulassungsinstitutionen in aktuellen Stellungnahmen Wert darauf, nicht für andere Einsatzzwecke als festgelegt durch z.B. bloßen Anforderungsvergleich durch Nichtfachleute fehlinterpretiert zu werden.

Für tiefergehende Informationen zu Fragen der Lebensdauererwartung unterschiedlich konfigurierter Formmassen aus PEHD soll zum einen auf eine Veröffentlichung von Werner Müller in **BAUTECHNIK** (Link) 81 (2004), Heft 9, "Oberflächenabdichtungen aus PEHD-Dichtungsbahnen für Altdeponien" und zum anderen auf eine Ausarbeitung der BAM "Technische Unterschiede zwischen Kunststoffdichtungsbahnen, die vom DIBt für LAU-Anlagen und von der BAM für Deponieabdichtungen zugelassen werden", Az. IV.32/1332/04, hingewiesen werden. Letzteres Gutachten ist über den **AK GWS e.V.** (Link) zu erhalten.

Des öfteren wird auch das Argument vorgetragen, daß die Ausschreibungen "europaweit" erfolgen müssen und dabei eine "BAM-Zulassung" nicht gefordert werden könnte. Dem steht entgegen, daß durchaus die Forderung nach einem (ausländischen) Prüfzertifikat nach der **Zulassungsrichtlinie der BAM** erhoben werden kann und der BAM z.B. zur Anerkennung vorgelegt werden könnte.

Mit dem Erscheinen der europäischen (mandatierten) Geomembran-Normen EN 13492 bzw. EN 13493 und einer damit möglicherweise verbundenen europäischen technischen Zulassung könnten sich handelsrechtliche Erweiterungen einstellen, die das Bauproduktengesetz (BPG) wieder stärker in die Zulassungsfrage einbinden könnte.